

# Praktikumsrichtlinien der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

## Geltungsbereich: Master in European Studies

(entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung vom 11.01.2017)

Die 2017 in Kraft getretene Studien- und Prüfungsordnung des Masters in European Studies (MES) sieht ein Praktikum verpflichtend vor.

Die Organisation und Durchführung der Praktika liegt in der Verantwortung der Studierenden.

Die Anerkennung von Praktika obliegt dem Prüfungsausschuss. Die Anerkennung wird von dem/der MES Studiengangskoordinator/in vorbereitet.

## Voraussetzungen für die Anerkennung des Praktikums als Studienleistung

### Zeitpunkt des Praktikums

Studentische Praktika werden studienbegleitend durchgeführt. In der Regel werden sie während der vorlesungsfreien Zeit absolviert.

### Praktika vor Studienbeginn

Praktika, die vor dem Studium absolviert wurden und den unten genannten Vorgaben entsprechen, können dann anerkannt werden, wenn sie höchstens ein Jahr vor Studienbeginn abgeleistet wurden und noch nicht in einem anderen Studiengang als Studienleistung mit ECTS-Credits anerkannt wurden.

### Dauer des Praktikums

Die Dauer des Praktikums regelt die Studien- und Prüfungsordnung des MES in Verbindung mit der ASPO der Europa-Universität Viadrina. Die genannte Dauer bezieht sich immer auf ein Vollzeitpraktikum (35-40 Wochenstunden, Überstunden werden nicht berücksichtigt). Teilzeitpraktika sind entsprechend länger zu absolvieren.

### Übersicht über die Vergabe von ECTS-Credits für Praktika

4-7 Wochen	6 ECTS
8-11 Wochen	12 ECTS <sup>1</sup>
12 > Wochen	18 ECTS <sup>2</sup>

Sämtliche Zeitangaben gelten für ein Vollzeitpraktikum.

**WICHTIGER HINWEIS:** Die Möglichkeit, ein 8-12-wöchiges Praktikum für bis zu 18 ECTS für den MES anerkennen zu lassen, besteht nur für diejenigen Studierenden,

---

<sup>1</sup> Diese Möglichkeit besteht nur für diejenigen Studierenden, die nach der Studien- und Prüfungsordnung von 2017 studieren.

<sup>2</sup> Diese Möglichkeit besteht nur für diejenigen Studierenden, die nach der Studien- und Prüfungsordnung von 2017 studieren.

die nach der Studien- und Prüfungsordnung von 2017 studieren. Für alle anderen gilt: maximal 6 ECTS pro 4-wöchigem Vollzeit-Praktikum.

Praktika, die über die maximale Dauer hinausgehen, werden anerkannt, allerdings kann nicht mehr als die höchste angegebene Anzahl an ECTS-Credits vergeben werden.

### **Inhaltliche und formale Voraussetzungen für die Anerkennung der Praktika**

1. Das Praktikum muss einen inhaltlichen/fachlichen Bezug zum MES aufweisen.
2. Der Schwerpunkt der Tätigkeit muss dem Niveau des Master-Studiums und damit verbundener Berufsfelder entsprechen. Fachkenntnisse müssen somit eingebracht und um berufspraktische Kompetenz erweitert werden. Telefondienst, Kassieren, Aufräumen, Servieren, Kopieren, handwerkliche Arbeiten etc. dürfen somit nicht die Hauptaufgabe sein.
3. Das Praktikum ist Bestandteil der Ausbildung, so dass erkennbar das Lernen und Sammeln von Erfahrung im Vordergrund stehen muss. Nebenjobs und andere Tätigkeiten, die vorwiegend Erwerbscharakter haben, können aus diesem Grund nicht anerkannt werden.
4. WerkstudentInnen-tätigkeiten werden anerkannt, sofern die in Punkt 1-3 genannten Kriterien gegeben sind und die Mindestdauer erfüllt ist.
5. Berufliche Tätigkeit vor Studienbeginn, z.B. zwischen BA- und MA-Studium, kann anerkannt werden, wenn die o.g. Bedingungen erfüllt sind und das Arbeitsverhältnis maximal ein Jahr vor Beginn des Studiums beendet wurde.
6. Die Mitarbeit als Studentische/Wissenschaftliche Hilfskraft an einem Lehrstuhl oder einer Einrichtung der Europa-Universität Viadrina kann, bei Erfüllung o.g. Kriterien, anerkannt werden, wenn die Tätigkeit einen aktiven Eigenanteil umfasst, selbständiges Arbeiten erfordert und ein deutlicher Praxisbezug vorliegt.

Bei allen Fragen zu den studentischen Praktika und zur Anerkennung steht das Koordinationsbüro des MES beratend zur Verfügung. Die Entscheidung über die prüfungsrelevante Anrechenbarkeit des Praktikums trifft der Prüfungsausschuss.

### **Täuschungsversuche**

Mit ihrer Unterschrift unter dem Antrag auf Anerkennung des Praktikums bestätigen die Studierenden, dass sie das Praktikum tatsächlich absolviert haben. Sollte ein Antrag unwahre Angaben erhalten oder gefälscht sein (Unterschrift des Praktikumsgebers, Praktikumszeugnis), liegt ein Betrugsversuch gemäß § 21 ASPO vor.